

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Modulare Microcomputer Systeme & Software GmbH
D-69126 Heidelberg

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der MMS Modulare Microcomputer Systeme & Software GmbH (im folgenden MMS genannt) liegen diese Geschäftsbedingungen zu Grunde. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der MMS.

2. Preise

Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluß - bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Kaufleuten, bei denen der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, später als zwei Monate nach Vertragsabschluß - so ist die MMS berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Kaufpreises unter der Voraussetzung zu verlangen, daß sich die bei Vertragsschluß gegebenen, für die Bestimmung des Kaufpreises maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere der Lieferpreis des Herstellers, Importeurs und/oder Kosten für Material, Löhne und Gehälter verändert haben sollten.

Der Käufer, aber auch die MMS, können vom Vertrag zurücktreten, sofern Preisänderungen mehr als 5 Prozent des Kaufpreises betragen. Dieses Rücktrittsrecht muß innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tatsachen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Schadensersatzansprüche sind im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts ausgeschlossen, es sei denn, der MMS fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

3. Lieferung

a) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

b) Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist die MMS schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die MMS in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn der MMS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Käufer kann im Falle des Verzuges der MMS auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf 5 Prozent des Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MMS zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

Wird der MMS, während sie im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie gleichwohl nach Maßgabe der beiden voranstehenden Absätze, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

c) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die MMS bereits mit Überschreitung des Liefertermines oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 3 b Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 sowie Absatz 3.

d) Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffern 3 a und 3 b genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

e) Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt, sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäß Ziffer 6 a fehlerfrei ist, es sei denn, daß eine ausdrückliche Zusicherung gegeben ist.

Sofern die MMS oder der Hersteller/Importeur zur Bezeichnung oder Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

4. Gefahrenübergang/Versand

a) Ist der Käufer Kaufmann, der nicht zu den in Paragraph 4 des Handelsgesetzbuch bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, gilt als Erfüllungsort der Sitz der MMS. In den übrigen Fällen, und insoweit ergänzend zu Satz 1, gilt, daß der Käufer das Recht hat, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige die Kaufsache am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen, und die Pflicht, innerhalb dieser Frist die Kaufsache abzunehmen.

Wird die Kaufsache auf Wunsch des Käufers an einem anderen Ort als dem Sitz der MMS ausgeliefert, so erfolgt der Gefahrenübergang, sobald die Kaufsache dem Transportunternehmen übergeben worden ist und das Lager der MMS verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die MMS die Transportkosten übernommen hat. Der Abschluß von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

b) Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Kaufsache länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann die MMS dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß sie nach Ablauf dieser Frist die Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die MMS berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht im Stande ist.

c) Verlangt die MMS Schadensersatz, so beträgt dieser 15 Prozent des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MMS einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Macht die MMS von den Rechten gemäß Ziffer 4 b) und 4 c) keinen Gebrauch, kann sie über die Kaufsache frei verfügen und an deren Stelle eine gleichartige Kaufsache zu den Vertragsbedingungen liefern.

5. Zahlung/Zahlungsverzug

Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe der Kaufsache - spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige - und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Gegen die Ansprüche der MMS kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so kann die MMS dem Kunden schriftlich eine Nachfrist setzen mit der Erklärung, daß sie nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung dieses Vertrages durch den Kunden ablehne. Nach erfolglosem Ablauf ist die MMS berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verzugszinsen werden mit 4 Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB berechnet, jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder geringer anzusetzen, wenn die MMS eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

6. Gewährleistung

- a) Die MMS leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs der Kaufsache entsprechende Fehlerfreiheit. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und/oder Mengenabweichungen sind, soweit es sich dabei um offensichtliche Mängel handelt, unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei der MMS geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe der Ware, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.
- b) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt ausschließlich durch Nachbesserung. Für die Abwicklung gilt folgendes:
- aa. Der Käufer hat die Ansprüche bei der MMS geltend zu machen. Auf Wunsch der MMS ist die beanstandete Kaufsache in Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung und gegebenenfalls des benutzten Gerätetyps unverzüglich an die MMS einzusenden.
 - bb. Nachbesserungen erfolgen nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum der MMS.
 - cc. Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Kaufsache Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
 - dd. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
- c) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, daß
- der Käufer einen Fehler nicht gemäß dieser Ziffer angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder
 - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder
 - die Kaufsache zuvor in einem anderen Betrieb als dem der MMS instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder
 - in die Kaufsache Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung die MMS nicht ausdrücklich genehmigt hat oder die Kaufsache durch den Käufer oder Dritte in sonstiger von der MMS nicht genehmigten Weise verändert worden ist.
- Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- d) Kommt die MMS mit der Nachbesserung in Verzug, steht dem Käufer das Recht zu, den Ausgleich einer noch offenen Kaufpreisforderung in angemessenem Umfang bis zum Ende der Nachbesserung zu verweigern. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.
- e) Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören, gelten folgende zusätzliche Sonderbestimmungen:
- aa. Alle Programme werden sorgfältig erstellt und geprüft. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die MMS gewährleistet jedoch ein Programm, welches im Sinne der Programmbeschreibung brauchbar ist.
 - bb. Die MMS leistet Gewähr dafür, daß der Programmträger bei der Übergabe bzw. Versendung keine Material- und/oder Herstellungsfehler hat.
 - cc. Sollte ein Programmträger gleichwohl fehlerhaft sein und wird der Mangel nicht in angemessener Zeit beispielsweise durch Umtausch gegenstandslos, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - dd. Eine weitergehende Gewährleistung ist aus technischen Gründen ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die MMS keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch übernimmt die MMS keine Gewähr für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Software, es sei denn, dieser Leistungsumfang ist gesondert vereinbart.

7. Lizenz

Soweit die MMS selbst Inhaber der Lizenzrechte ist, gilt folgende Regelung:

- a) Die MMS gewährleistet dem Kunden gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die Software und Dokumentation zu benutzen. Ist die Software über einen Kopierschutz (Dongle) lizenziert, stellt das Dongle in Verbindung mit der überlassenen Lizenznummer die erteilte Lizenz dar. Ein Verlust dieses Kopierschutzes bedeutet auch gleichzeitig Verlust der Lizenz.
- b) Die MMS gewährt dem Kunden weiter gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, das von ihm von der MMS zu Verfügung gestellte Know-how zu benutzen.
- c) Der Kunde wird die Software nur auf den von der MMS freigegebenen Programmträgern benutzen. Er wird Software und Dokumentation vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um sie vor unbefugter Bekanntgabe zu schützen. Es ist dem Kunden insbesondere ohne schriftliche Einwilligung oder Anweisung der MMS nicht gestattet, Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MMS ist unzulässig.
- d) Ziffer 7 c gilt entsprechend für die Benutzung von Know-how der MMS.
- e) Der Kunde ist berechtigt, auf seine Kosten und Gefahr mit schriftlicher Einwilligung der MMS die Software und Dokumentation für seine speziellen Zwecke anzupassen und zu verändern, sofern die Lizenzbedingungen der Hersteller dies zulassen. Die MMS wird dabei gegebenenfalls gegen besondere Berechnung Unterstützung gewähren. Auch die vom Kunden geänderten Teile der Software und Dokumentation unterliegen weiter den Bestimmungen des Vertrages.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzrechte Dritter an den verkauften Waren zu beachten. Danach darf der Kunde beispielsweise Software außer zu eigenen Sicherungszwecken nicht vervielfältigen, es sei denn, dies ist vom Lizenzträger abweichend geregelt. Insbesondere ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht haftet der Kunde für daraus entstehende Schäden.

8. Haftung

- a) Ist der Kunde kein Kaufmann oder gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so ist die Haftung der MMS ausgeschlossen für Schäden, die auf einer mit gewöhnlicher Fahrlässigkeit begangenen Vertragsverletzung
- der MMS selbst
 - eines gesetzlichen Vertreters der MMS oder
 - eines Erfüllungsgehilfen der MMS beruht.
- Der Haftungsausschluß von Ziffer 8 a) gilt nicht, wenn es sich bei der vertraglichen Verpflichtung um eine wesentliche Vertragspflicht handelt.
- b) Im übrigen ist die Haftung der MMS begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden; als solcher gilt höchstens der Betrag des Entgeltes der konkreten Lieferung oder Leistung.
- c) Ist der Kunde Kaufmann oder gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so haftet die MMS ausschließlich

- aa) in voller Höhe bei eigenem groben Verschulden, bei grobem Verschulden der gesetzlichen Vertreter und bei grobem Verschulden leitender Angestellter; außerdem:
 - bb) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; außerdem:
 - cc) außerhalb der in bb) genannten Pflichten dem Grunde nach bei grobem Verschulden eines einfachen Erfüllungsgehilfen.
- Bei den letztgenannten Fallgruppen bb und cc ist die Haftung der MMS begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; als solcher gilt höchstens der Betrag des Entgelts der konkreten Lieferung oder Leistung.
- d) Die unter Ziffer 8 (Haftung) in dieser Vorschrift getroffenen Haftungsbeschränkungen gelten für sämtliche Schäden, insbesondere Schäden aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, Beratungspflichten und positiver Forderungsverletzung.
 - e) Die gleichen Regelungen gelten für Schäden bei Nachbesserungen.
 - f) Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung gemäß Ziffer 6 bleiben unberührt.
 - g) Die Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind in Ziffer 3 b abschließend geregelt.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufpreisgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der MMS aufgrund des Vertrages zustehenden Forderung Eigentum der MMS. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die MMS gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen und sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die die MMS aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, so lange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt und seinen Verpflichtungen aus den Geschäftsbedingungen fristgerecht nachkommt.

Hat der Käufer auf von MMS gelieferten und noch im Eigentum von MMS stehenden Datenträgern Daten aufgenommen, so bleibt das Eigentum der MMS davon unberührt.

Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware steht der MMS der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich MwSt zu. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für die MMS.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MMS eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung der MMS beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig, soweit dies nicht nach dem voranstehenden Absatz dem Käufer erlaubt ist.

Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der Einziehung der Forderung schon jetzt sicherheitshalber an die MMS ab. Die MMS nimmt die Abtretung schon jetzt an. Übersteigt der Wert der Sicherung die Höhe der Forderung der MMS um mehr als 20 Prozent, wird die MMS insoweit die Sicherung nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.

Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an die MMS abgetretene Forderung einzuziehen; dies geschieht nur treuhänderisch und auf Rechnung der MMS. Die eingezogenen Erlöse stehen daher der MMS zu und sind an diese abzuliefern. Auf Verlangen der MMS ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und die zur Geltendmachung der Rechte der MMS gegen den Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben.

Der Käufer hat der MMS den Zugriff oder jede Beeinträchtigung der Rechte der MMS durch Dritte auf die Vorbehaltsware oder die an die MMS abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen und die MMS in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

Die Kosten der Maßnahme zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums der MMS trägt der Käufer.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren den Sitz der MMS als Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Fall, daß

- a) die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind;
- b) eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
- c) der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Schlußbestimmung

Die MMS ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gültige Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.